

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren: Aufnahme des Eingriffs Amputationen beim Diabetischen Fußsyndrom in den Besonderen Teil sowie weitere Änderung im Allgemeinen Teil der Richtlinie

Vom 16. April 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren, Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), zuletzt geändert am 22. November 2019 (BAnz AT 19.02.2020 B3), wie folgt zu ändern:

I. Der Allgemeine Teil wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgabe der Zweitmeinung hat zwischen dem Zweitmeiner und dem Patienten oder der Patientin mündlich zu erfolgen.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

II. Dem Besonderen Teil wird folgender Eingriff 4 angefügt:

„Eingriff 4: Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

- (1) Der Eingriff umfasst Amputationen an den unteren Extremitäten in Form von Minor- und Major-Amputationen (Amputationen).
- (2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zu einer Amputation beim Vorliegen eines Diabetischen Fußsyndroms bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus (ICD E10 bis E14 als Haupt- oder Nebendiagnose).

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

- (1) Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:
 1. Innere Medizin und Angiologie,
 2. Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie,

3. Gefäßchirurgie,
 4. Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie oder
 5. Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie.
- (2) Die Fachärzte nach Absatz 1 müssen in einer für die Behandlung des diabetischen Fußsyndroms qualifizierten Einrichtung entsprechend Anlage 1 (Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme für Diabetes mellitus Typ 2) der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP-A-RL) tätig sein oder regelmäßig mit einer solchen zusammenarbeiten.“

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken